

99108009012000

Parkerleichterungen für Menschen mit schweren Behinderungen beantragen ("blauer Parkausweis")

Heruntergeladen am 28.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/719/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108009012000
Leistungsbezeichnung I	Parkerleichterungen für Menschen mit schweren Behinderungen beantragen ("blauer Parkausweis")
Leistungsbezeichnung II	Parkerleichterungen für Menschen mit schweren Behinderungen beantragen ("blauer Parkausweis")
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html)</p> <p>\- § 46 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise</p> <p>[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26012001_S3236420014.htm)</p>
Teaser	<p>Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können eine Ausnahmegenehmigung ("blauer Parkausweis") erhalten.</p>
Volltext	<p>Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können eine Ausnahmegenehmigung ("blauer Parkausweis") erhalten.</p> <p>Nur mit dem blauen Parkausweis darf auf Behinderten-Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol geparkt werden. Der "blaue Parkausweis" gilt in allen Staaten der Europäischen Union.</p> <p>Besitzen Sie einen "blauen Parkausweis", haben Sie folgende Berechtigungen (wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht):</p>

Modul

Sachverhalt

- Parken auf den mit Zusatzschild "Rollstuhlfahrersymbol" besonders gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätze)
 - Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben
 - Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots
 - Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
 - Parken während der Ladezeiten in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
 - Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben
 - Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten
 - Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, wenn Sie den übrigen Verkehr (vor allem den fließenden Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Sie müssen den Parkausweis deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen und die Ausnahmegenehmigung immer mitführen. Mit der Ausnahmegenehmigung dürfen Sie auch kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG parken.

Erforderliche Unterlagen

- Schwerbehindertenausweis
 - Passbild (nicht erforderlich bei Kindern unter 16 Jahren)
 - bei Vertretung:
 - Vollmacht
 - Personalausweis der antragstellenden Person

Voraussetzungen

Sie können den "blauen Parkausweis" erhalten, wenn Sie schwerbehindert sind und entweder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis) oder • blind (Merkzeichen "Bl" im Schwerbehindertenausweis) sind oder • beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen haben. <p data-bbox="507 712 1251 1003">Hinweis: Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, kann die Behörde eine Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn Sie keine Fahrerlaubnis besitzen. In diesen Fällen wird Ihnen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts ausgestellt, dass der Sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den aufgeführten Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit ist.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p data-bbox="507 1111 1241 1218">Sie können den blauen Parkausweis beziehungsweise die Ausnahmegenehmigung formlos bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.</p> <p data-bbox="507 1263 1171 1330">Im Ausnahmefall können Sie sich auch von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p data-bbox="507 1608 986 1639">Individueller Behindertenparkplatz</p> <p data-bbox="507 1684 1267 1863">Einen persönlichen Behindertenparkplatz (zum Beispiel bei der Wohnung oder Arbeitsstelle) müssen Sie gesondert beantragen. Im Gegensatz zum Parkausweis haben Sie auf einen persönlichen Behindertenparkplatz keinen Rechtsanspruch.</p> <p data-bbox="507 1908 1235 1975">Einen persönlichen Behindertenparkplatz können Sie erhalten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkplatzmangel besteht,

Modul

Sachverhalt

- in zumutbarer Nähe kein Abstellplatz verfügbar ist,
- kein Haltverbot besteht und
- ein zeitlich begrenztes Parksonderrecht (zum Beispiel für den Arbeitsplatz) nicht ausreicht.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Weitere Parkerleichterungen gibt es für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen ("orangefarbener Parkausweis").

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal